

9. Nichterfüllung des Vertrags

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz aller Anstrengungen nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag vom Office des Transports de la Corse fristlos gekündigt werden.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags kann der Ersatz des für Korsika entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen.

10. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die

nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Office des Transports de la Corse, 19, route de Sartène, Quai St-Joseph, BP 501, F-20186 Ajaccio Cedex.

Die Angebote müssen frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) zugegangen sein.

11. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. 12. 1995 (bei Berücksichtigung einer zur Erlangung der Verkehrsrechte ausreichenden Frist von einem Monat) kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das eine Genehmigung zur Durchführung des Flugdienstes gemäß Artikel 3 der vorgenannten Verordnung erhalten könnte, einen Antrag auf eine solche Genehmigung zur Bedienung der betroffenen Strecke ab dem 1. 1. 1996 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Ajaccio

(95/C 200/24)

1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die französische Regierung in Übereinstimmung mit der Entscheidung der korsischen Territorialversammlung beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Ajaccio gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Diese Verpflichtungen sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 199 vom 3. 8. veröffentlicht worden.

Sofern am 1. 12. 1995 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Ajaccio unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. 1. 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Es können Angebote für die Bedienung mehrerer Strecken ab korsischen Flughäfen abgegeben werden, die Gegenstand einer am selben Tag im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Ausschreibung sind, insbesondere wenn sich dadurch die insgesamt geforderte Ausgleichsleistung verringert. In den Angeboten muß jedoch für jede Strecke der Betrag der geforderten Ausgleichsleistung eindeutig angegeben sein; dieser Betrag kann variieren, um verschiedenen Varianten einer Zuschlagserteilung Rechnung zu tragen (für den Fall, daß der Zuschlag nicht für alle Strecken, für die ein Angebot abgegeben wurde, erteilt wird).

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Ajaccio ab dem 1. 1. 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 199 vom 3. 8. veröffentlicht sind.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung

(EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. 4. 1997 im innerfranzösischen Kabotageverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabotagestrecke zwingend die Anfangs- oder Endteilstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Vertrags über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der vollständigen Vertragsbedingungen sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Office des Transports de Corse, 19, route de Sartène, Quai St-Joseph, BP 501, F-20186 Ajaccio Cedex.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag.

7. Tarife

In den Angeboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 199 vom 3. 8. veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 1. 1. 1996 und endet spätestens am 31. 12. 1998.

Die Erfüllung des Vertrags wird jährlich jeweils in den zwei letzten Monaten vor Ablauf eines vollen Jahres seit Aufnahme des Flugbetriebs im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Der Vertrag kann nur unter Einhaltung der im Amtsblatt der Europäischen Gemein-

schaften Nr. C 199 vom 3. 8. veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geändert werden. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

Das Luftfahrtunternehmen kann den Vertrag nur mit sechsmonatiger Frist kündigen.

9. Nichterfüllung des Vertrags

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz aller Anstrengungen nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag vom Office des Transports de la Corse fristlos gekündigt werden.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags kann der Ersatz des für Korsika entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend den nicht durchgeführten Flügen.

10. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Office des Transports de la Corse, 19, route de Sartène, Quai St-Joseph, BP 501, F-20186 Ajaccio Cedex.

Die Angebote müssen frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) zugegangen sein.

11. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. 12. 1995 (bei Berücksichtigung einer zur Erlangung der Verkehrsrechte ausreichenden Frist von einem Monat) kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das eine Genehmigung zur Durchführung des Flugdienstes gemäß Artikel 3 der vorgenannten Verordnung erhalten könnte, einen Antrag auf eine solche Genehmigung zur Bedienung der betroffenen Strecke ab dem 1. 1. 1996 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestellt hat, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.